

Gericht

Landesverwaltungsgericht Niederösterreich

Entscheidungsdatum

10.01.2020

Geschäftszahl

LVwG-AV-1409/001-2019

Rechtssatz

Es besteht keine Gesetzeswidrigkeit des „Hebesatzes“; es kann darin weder ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz noch gegen gesetzlich festgelegte Grundsätze für die Bemessung der Grundumlage festgestellt werden (vgl VfGH zur vergleichbaren Rechtslage in OÖ VfSlg 20.232/20179).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:LVWGN:2020:LVwG.AV.1409.001.2019